

Vfg.:

Handlungsanweisung für das Fallmanagement

1. Beigefügte Handlungsanweisung für das Fallmanagement im Jobcenter Göttingen zu §16a SGB II gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung ab dem 14. 08.2012 weiter.

2. Verteiler:

50.1, 50.2 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 5010, 5011, 50.115,
50.06, 50.108, 50.109
50206, 50207, 50208, 50209
50490-50499
50501, 50502, 50503, 50504, 50505, 50506, 50507, 50511, 50512, 50513,
50514, 50515, 50521, 50522, 50523, 50524, 50525, 50601, 50602, 50603,
50604, 50605, 50606, 50611, 50612, 50613, 50614, 50615
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50706, 50721, 50722, 50723,
50724, 50725, 50726, 50727, 50728, 50729, 50730, 50731, 50732
50801, 50802, 50803, 50805, 50807, 50808, 50809, 50810,
50821, 50822, 50823, 50824, 50825, 50826, 50827, 50828, 50829
50901, 50902, 50903, 50904, 50905, 50906, 50907, 50908, 50909,
50921, 50922, 50923, 50924, 50925, 50926, 50927, 50928
5010.01, 5010.02, 5010.03, 5010.04, 5010.21, 5010.22, 5010.23,
5010.24, 5010.25, 5010.26, 5010.27, 5010.28, 5010.29, 5010.30,
5010.31, 5010.32, 5010.33, 5010.34, 5010.35, 5010.36
5011.01, 5011.02, 5011.03, 5011.04, 5011.05, 5011.21, 5011.22, 5011.23,
5011.24, 5011.25, 5011.26, 5011.27, 5011.28, 5011.29, 5011.30, 5011.31,
5011.32

3. Zur Kenntnis:
Referat 03

4. Intranet Informationen FB 50

5. Zum Vorgang

Göttingen, den 14.08.2012

-FB Soziales



Version **2.1**

Weisungscharakter Fallmanagement
AV Jugend, AV 25plus, AV 50plus

gültig ab: **07.08.2012**
gültig bis:

Leistungskatalog und Handlungsanweisung zu § 16 a SGB II

Kommunale Eingliederungsleistungen

gemäß [§ 16 a SGB II](#)

Leistungsberechtigten nach dem SGB II können gem. § 16 a SGB II kommunale Eingliederungsleistungen gewährt werden.

Die folgenden Ausführungen dieser Handreichungen beziehen sich jedoch lediglich auf die in § 16 a SGB II aufgeführten Leistungen

- Nr. 2. Schuldnerberatung,
- Nr. 3. Psychosoziale Betreuung und
- Nr. 4. Suchtberatung.

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16 a Nr. 1 SGB II) wird in einer separaten Handlungsanweisung geregelt.

Auf die o. g. Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, die Förderung steht im **Ermessen** des Trägers der Grundsicherung.

Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Entscheidung; im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung ist immer zu prüfen und aktenkundig zu **dokumentieren**, ob und ggf. in welchem Umfang jeweils ein Förderbedarf besteht. Ermessenserwägungen müssen immer auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen.

Die Leistungen nach § 16 a SGB II können erbracht werden, wenn Sie für die Eingliederung des **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB)** in das Erwerbsleben erforderlich sind. Es muss ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung bestehen und die Gewährung der Leistungen muss für die Eingliederung erforderlich sein.

1.	Grundsätzliches	Seite	<u>2</u>
2.	Zielgruppe	Seite	<u>2</u>
3.	Arten der kommunalen Eingliederungsleistungen	Seite	<u>2</u>
3.1.	Schuldnerberatung	Seite	<u>2</u>
3.2.	Psychosoziale Betreuung	Seite	<u>3</u>
3.3.	Suchtberatung	Seite	<u>4</u>
4.	Finanzierung	Seite	4
5.	Eingliederungsvereinbarung	Seite	<u>5</u>
6.	Verfahren in comp.ASS	Seite	5
	<i>Anlage 1: Beratungsscheinverfahren</i>	Seite	7
	<i>Anlage 2: Muster Beratungsscheinverfahren Schuldnerberatung</i>	Seite	8
	<i>Anlage 3: Muster Beratungsscheinverfahren Suchtberatung</i>	Seite	10
	Anlage 4: Muster Zwischen- bzw. Abschlussbericht Schuldnerberatung	Seite	12
	Anlage 5: Muster Zwischen- bzw. Abschlussbericht Suchtberatung	Seite	13
	Anlage 6: Muster Jahresbericht Schuldnerberatung	Seite	14
	Anlage 7: Muster Jahresbericht Suchtberatung	Seite	16
	<i>Anlage 8: Übersicht über Leistungen der Rechtsbereiche SGB II, V, XII</i>	Seite	18

1. Grundsätzliches / Gesetzliche Grundlage

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden: **Gesetzestext**

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

2. Zielgruppe

Zur Gewährung der Leistungen nach § 16 a SGB II müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 7, 9 SGB II (Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD) vorliegen. **Erwerbsfähige Hilfebedürftige nach §§ 7, 9 SGB II**

Eine weitere Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung nach § 16a SGB II ist, dass durch die Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbessert werden und dass sie zur Unterstützung der Eingliederung des eLb in das Erwerbsleben erforderlich sind. **Voraussetzungen**

3. Arten der kommunalen Eingliederungsleistungen

Mit dem Instrumentarium der kommunalen Eingliederungsleistungen schafft der Gesetzgeber die Möglichkeit einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung von eLb. Das bedeutet, dass über die rein fachliche Berufsförderung hinaus auch zusätzliche psychologische und pädagogische Hilfen sowie medizinische Beratung gewährt werden können, insbesondere bei Menschen mit Suchterkrankungen, mit Schuldenproblematik und/oder mit psychischem und sozialem Unterstützungsbedarf. **Menschen mit Suchterkrankungen, Schuldenproblematik und psychischen und sozialen Unterstützungsbedarf**

Es handelt sich um ergänzende Leistungen, die die Eingliederung nicht isoliert bewirken können, jedoch als flankierende Maßnahme für die Erreichung dieses Zieles unerlässlich sein können. Im Rahmen einer Zweckmäßigungsabwägung kann die Gewährung dieser Leistungen auch dann erforderlich sein, wenn dies zur Stabilisierung des eLb und damit zur dauerhaften Eingliederung beiträgt.

Der Leistungskatalog in § 16a SGB II ist abschließend.

3.1. Schuldnerberatung

Mit dem Begriff der Schuldnerberatung wird die Hilfestellung für Menschen mit Schuldenproblemen bezeichnet. Die Beratung umfasst rechtliche, finanzielle und psychosoziale Fragestellungen. Der Begriff der Schuldnerberatung umfasst auch die außergerichtliche allgemeine Schuldenregulierung, soweit diese nicht durch Insolvenzberatung abgedeckt wird.

Die Insolvenzberatung ist Gegenstand der Insolvenzordnung und spezieller länderspezifischer Regelungen und nicht Aufgabenbestandteil des SGB II.

Die Schuldnerberatung darf nicht zur Rechtsberatung nach dem Rechtsberatungsgesetz werden und wird sich deshalb in der Regel darauf beschränken müssen, einen persönlichen Plan zur Sicherung und Tilgung der Schulden bzw. zur Schuldenregulierung zu erstellen, außerdem kann der /die Betroffene beraten werden, auf welche Weise er/sie sich mit Gläubigern in Verbindung setzen kann, um eine Stundung, einen Erlass oder eine Umschuldung zu erreichen.

Plan zur Tilgung der Schulden und Schuldenregulierung

In Verbindung zu Gläubigern treten

Sofern eine Schuldnerberatung notwendig ist, wird der **Beratungsschein** § 16 a SGB II (im Druckrollbalken jeder Maßnahme „Beratungsschein Schuldnerberatung“) vom FM ausgestellt und der eLb kann sich eine Beratungsstelle (Caritas, AWO oder WADV) aussuchen.

Beratungsschein

3.2. psychosoziale Betreuung

Mit gesonderter Nennung der psychosozialen Betreuung in § 16a Nr. 3 SGB II wird deutlich, dass über die rein fachliche Berufsförderung hinaus auch zusätzliche medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen gewährt werden können. Bei der psychosozialen Betreuung kann auf Instrumentarien zurückgegriffen werden, die aus dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bekannt sind. Ein ausführlicher jedoch nicht abschließender Katalog von solchen Hilfen findet sich in § 33 SGB IX. Trotz der Einbindung der psychosozialen Hilfen in das Rehabilitationsrecht kommt der gesonderten Aufführung dieser Leistungen im SGB II eine eigenständige Bedeutung zu. Gemäß SGB II können die Hilfen auch gewährt werden, wenn sie nicht Bestandteil einer berufsspezifischen Eingliederungsmaßnahme sind. Psychosoziale Betreuung gemäß SGB II kommt auch zur Vorbereitung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme bzw. im Vorfeld einer Arbeitsaufnahme in Betracht.

Zusätzliche medizinische, psychologische oder pädagogische Hilfe

Nicht Bestandteil einer berufsspezifischen Maßnahme

Die psychosoziale Betreuung ist von den vorrangig zu gewährenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 27 SGB V abzugrenzen. Die Abgrenzung ist darin zu sehen, ob eine psychotherapeutische Behandlungsbedürftigkeit vorliegt, die von Vertragsärzten mit entsprechender Zusatzqualifikation oder von zugelassenen Psychotherapeuten durchgeführt wird.

Vorrang der Leistungen nach § 27 SGB V

Bei Personengruppen, die aufgrund von schwerwiegenden Problemen im psychosozialen Bereich einer Erwerbstätigkeit nur mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten nachgehen können (z.B. Nichtsesshafte), kann es zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zu den Leistungen nach den §§ 67 – 69 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) kommen. Da diese Leistungen durch das SGB II nicht ausgeschlossen werden, können sie bei Bedarf von den betroffenen Personen bei der zuständigen Stelle (Landkreis Göttingen: Amt für Soziales, Stadt Göttingen: Fachbereich Soziales) beantragt werden.

Bei schwerwiegenden Problemen zusätzlich Leistungen nach §§ 67-69 SGB XII

Zur Verdeutlichung der Leistungen der unterschiedlichen Rechtsbereiche (SGB II, V und XII) ist eine Übersicht der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Anlage mit Übersicht zu Leistungen nach SGB II, V und XII

Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und den Abbau von psychosozialen Problemlagen, die u.a. die Vermittlung in Arbeit behindern und nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen.

Ziel

Psychosoziale Probleme entstehen oft durch persönliche Lebenskrisen. Indikatoren für solche Problemlagen sind z.B. Probleme bei der Alltagsbewältigung, Verarmung, Erkrankung, Wohnungslosigkeit, Verschuldung, Sucht und soziale Isolation.

Besondere Zielgruppen der psychosozialen Betreuung können z.B.

Strafentlassene, Migranten mit Integrationsproblemen, Frauen in Frauenhäusern oder schwer vermittelbare Jugendliche und junge Erwachsene sein.

Angebote der psychosozialen Betreuung kommen in der Regel nur in Betracht, wenn andere Angebote nicht greifen oder nicht genutzt werden können, z.B. arbeitsmarktliche, pädagogische, medizinische oder therapeutische Maßnahmen. Die psychosoziale Betreuung ist weiter abzugrenzen von medizinischen und psychiatrischen Maßnahmen, von Maßnahmen für Schwerbehinderte, von Angeboten der Eingliederungshilfe sowie von der Jugendhilfe. In der Regel wird sie nur dort erforderlich sein, wo andere Angebote nicht vorhanden sind.

Sofern eine psychosoziale Betreuung notwendig ist, wird der Vermittlungsschein (im Druckrollbalken jeder Maßnahme „Beratungsstelle Vermittlungsschein“) vom FM ausgestellt und der eLb kann sich eine Beratungsstelle aussuchen.

Vermittlungsschein

Die Verwendung des Vermittlungsscheines ist in comp.ASS im Hinblick auf die unmittelbare berufliche Eingliederung zu begründen und damit zu dokumentieren.

3.3. Suchtberatung

Die Suchtberatung nach dem SGB II ist von der Krankenbehandlung (§ 27 SGB V), die über die Krankenkassen finanziert wird, abzugrenzen. Sie dürfte zum einen in der Unterstützung beim Erkennen der Suchtproblematik unter Umständen als Vorbereitung auf eine Therapie und zum anderen aus medizinischen Auskünften und Hinweisen auf behördliche Hilfen, Nachsorgeeinrichtungen und zweckmäßiges Verhalten in der täglichen Lebensführung bestehen.

Abgrenzung zur Krankenbehandlung nach § 27 SGB V

Erkennen der Erkrankung, Hinweis auf weitere Hilfen, Nachsorge

Sofern eine Suchtberatung notwendig ist, wird der **Beratungsschein** § 16 a SGB II (im Druckrollbalken jeder Maßnahme „Beratungsschein Suchtberatung“) vom FM ausgestellt und der eLb kann sich eine Beratungsstelle (Caritas oder Diakonieverband) aussuchen.

Beratungsschein

4. Finanzierung

Der Landkreis Göttingen und auch die Stadt Göttingen fördern eine Reihe von Trägern, die kommunalen Eingliederungsleistungen in o. g. Sinne anbieten, pauschal.

Pauschalförderung durch Stadt Göttingen und /oder Landkreis Göttingen

Bis 31.12.2012 wird die pauschale Finanzierung der individuellen Leistungen nach § 16 a SGB II übernommen. Eine individuelle Einzelabrechnung bzw. **Gebührenerstattung** entfällt, sodass in diesem Sinne keine individuelle Kostenübernahme erfolgt.

Keine Teilnahmegebühr

Da es sich um kommunale Eingliederungsleistungen handelt, sollen **Fahrkosten** möglichst vermieden werden.

Fahrkosten

Die **Dolmetscherkosten** im Bereich der flankierenden Leistungen sind bis 31.12.2012 grundsätzlich mit über die institutionelle Förderung abgedeckt. In speziellen Ausnahmefällen können die Kosten übernommen werden.

Dolmetscherkosten

Sofern ein eLb die Dolmetscherleistungen innerhalb der Beratung bei der Beratungsstelle benötigt, kümmert sich die Beratungsstelle selbst um einen geeigneten Dolmetscher. Dies können auch Angehörige des SGB II-Kunden sein.

5. Eingliederungsvereinbarung

Die Aufgabe des FM besteht in der Zusteuerung in die Dienstleistung. Im Rahmen der Entwicklung passgenauer Eingliederungsstrategien stellt das FM im Einzelfall den Bedarf für eine Beratungs- bzw. Betreuungsleistung fest. Es ist daher sinnvoll, die Steuerung des Zugangs zu einer Beratungs- bzw. Betreuungsleistung über das FM vorzunehmen durch die Ausgabe des Beratungsscheines und den Abschluss einer EGV. **EGV**

Kommunale Eingliederungsleistungen werden in der Eingliederungsvereinbarung (EGV) unter Berücksichtigung folgender Hinweise vereinbart.

Eine Therapie kann nicht Teil einer EGV sein, da hier kein Zwang ausgeübt werden kann.

Festgeschrieben werden kann lediglich das Aufsuchen einer Beratungsstelle, um die weiteren Schritte zu besprechen. Es ist der entsprechende comp.ASS-Baustein zu verwenden.

Beschränkung in EGV auf das Aufsuchen einer Beratungsstelle (siehe comp.ASS-Baustein)

Bei Mitwirkungspflichtverletzung muss ein Sanktionsverfahren (Anhörung) eingeleitet werden. Wird im Rahmen eines Anhörungsverfahrens deutlich, dass die Mitwirkungspflichtverletzung aus der EGV (Aufsuchen der Beratungsstellen z.B. zum Zwecke eines Erstgesprächs) im Zusammenhang mit einer (Sucht-) Erkrankung zu bewerten ist, kann dies einen wichtigen Grund für eine nicht zustande gekommene Mitwirkung darstellen und infolgedessen von einer Sanktion abgesehen werden.

(Sucht-)Erkrankung kann als wichtiger Grund gewertet werden, keine Mitwirkungspflichtverletzung

Mit Personen, die ihren Lebensumständen oder ihrer Persönlichkeit nach nicht in der Lage sind, die Folgen des Abschlusses einer EGV zu überschauen, muss keine EGV abgeschlossen werden. (Hierunter fallen Personen mit eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten, Personen mit akuter Suchtproblematik, mit Borderline-Syndrom o.ä., die nicht unter Betreuung stehen. Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Personen erwerbsfähig sind bzw. ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.)

Ggf. Keine EGV abschließen, Ausnahmen prüfen

Siehe hierzu auch die Handreichung zur Eingliederungsvereinbarung.

EGV-Befreiung

6. Verfahren in comp.ASS

Über den Butler ist unter dem Suchbegriff „Flanki (flankierende Leistung)“ eine Auflistung aller zurzeit buchbaren Hilfeprodukte im Bereich der flankierenden Leistungen zu finden. Das Ergebnis kann dann durch weitere Suchbegriffe z.B. nach dem Ort und nach dem Träger eingeschränkt werden.

Butler Suchbegriff „Flanki“

Weitere Beratungsstellen, die nicht als flankierende Leistungen an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden können (wie z.B. die Beratung des Integrationsfachdienstes für den Reha-Bereich oder die Existenzgründungsberatung) sind unter dem Suchbegriff „Beratung“ zu finden.

Wird der Kunde/die Kundin zu einem Beratungsangebot geschickt, so ist parallel eine Einbuchung in das Hilfeprodukt vorzunehmen.

Einbuchung in Hilfeprodukt

Eine entsprechende Maßnahmekarte ist zunächst mit dem Zeitraum 6 Monate anzulegen.

Maßnahmekarte für 6 Monate anlegen

Der **Vermittlungsschein** wird für psychosoziale Betreuung ausgestellt und ist für eine Beratung auszufüllen und auszuhändigen. Der Vermittlungsschein ist in compASS direkt im Druckrollbalken der Maßnahmekarte unter dem Namen „**Beratungsstelle Vermittlungsschein**“ zu finden.

Vermittlungsschein verwenden

Rückantwort der Beratungsstelle einpflegen

Der Zeitraum der Maßnahmekarte ist nach Rückmeldung durch die Beratungsstelle bzw. spätestens nach 6 Monaten zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Wenn im Beratungsprozess beim Fallmanagement durch Mitteilung des Leistungsberechtigten bekannt wird, dass eine Beratung in Anspruch genommen wurde bzw. wird, muss ebenfalls eine Dokumentation in comp.ASS erfolgen

bei Selbstauskunft des Kunden ebenfalls Dokumentation in comp.ASS

Hinweis zum Frauenhaus Göttingen:

Hier gilt oben genanntes Verfahren nicht. Die Inanspruchnahme des Frauenhauses Göttingen wird durch die Leistungssachbearbeitung der Stadt Göttingen in compASS hinterlegt.

Sonderregelung Frauenhaus

Für Sucht- und Schuldnerberatung wird der **Beratungsschein § 16 a SGB II** (im Druckrollbalken der Maßnahmekarte „**Beratungsschein Suchtberatung**“ bzw. „**Beratungsschein Schuldnerberatung**“) vom FM ausgestellt und der eLb kann sich eine Beratungsstelle (AWO, Caritasverband, Diakonieverband oder WADV) aussuchen.

Verteiler

Sachgebiet (SG) 56.2, SG 56.4 - 6 des Amtes 56 des Landkreises Göttingen
(Jobcenter Landkreis Göttingen)
Stadt Göttingen, Fachbereich 50

Zum Vorgang

Landkreis Göttingen, den 06.03.2012

Anlagen:

Anlage 1: Beratungsscheinverfahren

Anlage 2: Muster Beratungsscheinverfahren Schuldnerberatung

Anlage 3: Muster Beratungsscheinverfahren Suchtberatung

Anlage 4: Muster Zwischen- bzw. Abschlussbericht Schuldnerberatung

Anlage 5: Muster Zwischen-bzw. Abschlussbericht Suchtberatung

Anlage 6: Muster Jahresbericht Schuldnerberatung

Anlage 7: Muster Jahresbericht Suchtberatung

Anlage 8: Übersicht über Leistungen der Rechtsbereiche SGB II, V, XII

Anlage 1

Erläuterung des Beratungsschein- und Rückmeldeverfahrens bei Schuldner- und Suchtberatung

Der Bedarf an Schuldner- und Suchtberatung wird ausschließlich durch das FM festgestellt. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des FM. ELb mit Beratungsbedarf erhalten vom FM einen Beratungsschein. Mit diesem Beratungsschein darf sich der eLb eine Beratungsstelle, die eine Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen hat (Diakonieverband, Caritas, AWO, WADV), aussuchen. Das Beratungsziel wird vom FM auf dem Beratungsschein mitgeteilt. Die Beratung der Beratungsstelle richtet sich hieran aus.

Sollten eLb ohne Beratungsschein bei der Beratungsstelle vorstellig werden, sind diese an das FM zu verweisen, damit von dort aus über die Ausstellung eines Beratungsscheines entschieden werden kann.

Den Beginn der Beratung teilt die Beratungsstelle durch das Zurücksenden des vollständig ausgefüllten Beratungsscheins im Original mit. Sofern die Daten von der Beratungsstelle nicht vollständig eingetragen sind, sind die fehlenden Angaben unter Verweis auf den mit dem Landkreis Göttingen am 22.06.2011 geschlossenen Vertrag nachzufordern.

Die Beratungsstelle hat über die Durchführung der Beratung Aufzeichnungen anzufertigen.

Beratungstermine

Die Beratungsstelle sorgt dafür, dass eLb mit Beratungsschein innerhalb von

- **vier** Wochen bei Schuldnerberatung und
- **zwei** Wochen bei Suchtberatung

einen Beratungstermin bekommen. Sofern der eLb von der Beratungsstelle innerhalb dieser Frist keinen Beratungstermin bekommt, ist Kontakt mit der Beratungsstelle aufzunehmen und unter Verweis auf den mit dem Landkreis Göttingen am 22.06.2011 geschlossenen Vertrag der Termin abzustimmen.

Einwilligungserklärung

Das FM stellt durch die Einwilligungserklärung der eLb mit Beratungsbedarf sicher, dass eine schriftliche, mündliche oder fernmündliche Rückmeldung durch die Beratungsstelle erfolgen kann. Die Einwilligungserklärung befindet sich auf der Rückseite des Beratungsscheines.

Zwischen- bzw. Abschlussbericht

Die Beratungsstelle sendet sobald als möglich, **spätestens alle 3 Monate** beginnend ab Ausstellung des Beratungsscheins, einen **Zwischenbericht** über den jeweiligen eLb an das FM. Die Beratungsstelle verwendet für den Zwischenbericht die unter **Anlage 4 bzw. 5** aufgeführte Vorlage und sendet diese vollständig ausgefüllt an den jeweiligen FM.

Inhalte des Zwischenberichtes sind

- Angaben zu stattgefundenen und nicht stattgefundenen Beratungsgesprächen,
- insbesondere Aussagen zur Entwicklung der Schlüsselqualifikationen,
- zur Motivationslage sowie
 - bei Schuldnerberatung: zum weiterführenden Beratungsbedarf bzw.
 - bei Suchtberatung: zum weiterführenden Beratungs- und Behandlungsbedarf

des eLb.

Die Beratungsstelle teilt statistische Angaben mit und **beantwortet die Fragen vom Beratungsschein.** Weiterhin gibt sie Empfehlungen von Maßnahmen hinsichtlich der Eingliederung in Arbeit.

Darüber hinaus gehende Fragen klären die Beratungsstelle und FM im telefonischen Kontakt.

Sofern die Beratungsstelle nicht innerhalb von 3 Monaten einen Zwischenbericht sendet, ist Kontakt mit der Beratungsstelle aufzunehmen und unter Verweis auf den mit dem Landkreis Göttingen am 22.06.2011 geschlossenen Vertrag der Zwischenbericht nachzufordern.

Fallkonferenzen

Im Einzelfall können vom FM **Fallkonferenzen** einberufen werden. Die Beratungsstelle kann die Einberufung einer Fallkonferenz vorschlagen. Der eLb, das FM und die Beratungsstelle nehmen an der Fallkonferenz teil. Zweck der Fallkonferenz ist es, die Vermittlung des eLb in Ausbildung oder Arbeit zu fördern. Gegenstand der Fallkonferenz sind keine therapeutischen Inhalte.

Sollten sich Probleme hinsichtlich des Beratungsschein- und/oder Rückmeldeverfahrens, insbesondere wegen nicht ausgefüllter Beratungsscheine oder Zwischenberichte, ergeben, die das FM nicht selbst beheben kann, nimmt das FM Kontakt zu Frau Gabel (Tel. 0551/ 525 506) auf.

Anlage 2: Muster Beratungsschein Schuldnerberatung
Beratungsschein Schuldnerberatung auf der Grundlage des SGB II
§ 16 a Nr. 2 SGB II -Vorderseite-



LANDKREIS GÖTTINGEN
37070 Göttingen

Kontaktdaten Fallmanagement

Auskunft erteilt:

Telefon: (0551) 525 -

eMail:@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - Zimmer:

Ausstellungsdatum: Göttingen, 14.08.2012

**Ausfertigung für den Leistungsträger zur Vorlage
beim Fallmanagement des Landkreises Göttingen/ der Stadt Göttingen!**

Beratungsschein gem. § 16 a Nr. 2 SGB II		
für: Max Mustermann	Geb.: 01.01.1980	Kundennummer: 1234567
Adresse: Musterallee 1, 54321 Musterhausen		
Gültigkeitsdauer:	1 Monat ab Ausstellungsdatum <small>Die Gültigkeit des Beratungsscheines endet vorzeitig, wenn Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II nicht mehr vorliegt.</small>	
Übernommen wird:	die Schuldnerberatung nach § 16 a SGB II	
Beratungsziel:	<i>Beseitigung des Vermittlungshemmnisses „Überschuldung“ bei Beratungs- und Betreuungskunden des Landkreises Göttingen Hier erfolgen konkrete Angaben durch das Fallmanagement hinsichtlich der Dinge, die für die berufliche Eingliederung wichtig sind</i> _____ _____ _____	

Der/Die o. g. erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird durch das Jobcenter Landkreis Göttingen, Standort _____ betreut. In der Eingliederungsvereinbarung wurde unter anderem das Aufsuchen einer Beratungsstelle zum Zweck einer Beratung gem. § 16 a SGB II vereinbart.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

(Unterschrift Fallmanager/ in)

-Rückseite-

Einwilligung nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz

In der Eingliederungsvereinbarung habe ich unter anderem das Aufsuchen einer Beratungsstelle mit meiner Fallmanagerin/ meinem Fallmanager vereinbart.

Ich bin damit einverstanden, dass ich Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehme, um Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Beratungsstelle bestätigt meiner Fallmanagerin/ meinem Fallmanager meine Beratungstermine im Zwischen- bzw. Abschlussbericht und teilt das Beratungsergebnis bezüglich weiterer geplanter Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit.

Ich wurde vom Fallmanagement des Landkreises Göttingen/ der Stadt Göttingen über die Fragestellung aus dem Beratungsschein informiert. Die Beratungsstelle beantwortet die Fragen des Beratungsscheins im Zwischen- bzw. Abschlussbericht. Ich stimme zu, dass die Zwischenberichte und der Abschlussbericht der Beratungsstelle an das Fallmanagement des Landkreises Göttingen/ der Stadt Göttingen übermittelt werden dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass sich mein Berater/ meine Beraterin und meine Fallmanagerin/ mein Fallmanager über die Einhaltung von Terminen, geplanten Maßnahmen und Fragen der beruflichen Eingliederung austauschen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten)

1. Lieferung der Trägerdaten

Nr.	Merkmal	vom Leistungserbringer auszufüllen
1.1	Leistungserbringer (Trägername)	
1.2	Straße / Hausnummer	
1.3	Postleitzahl / Ort	
1.4	Ansprechpartner	
1.5	Telefonnummer	
1.6	E-Mail-Adresse	
1.7	Einsatzort	
1.8	Betriebsnummer des Trägers	
1.9	Trägertyp	<input type="checkbox"/> Bildungsträger
		<input type="checkbox"/> gemeinnützige Einrichtung
1.10	Beschreibung des Maßnahmeangebotes	

2. Lieferung der Personendaten

Nr.	Merkmal	vom Leistungserbringer auszufüllen
2.1	Tag der Beratung durch Beratungsschein (erster Termin)	
2.2	voraus. Eintrittsdatum (Beginn der Beratung)	
2.3	voraus. Austrittsdatum (Ende der Beratung)	
2.4	voraus. Beratungszeit	
2.5	folgende weitere Maßnahmen wurden vereinbart	

Die Beratungsstelle hält eine Beratung für nicht notwendig, da

Der/Die o. g. erwerbsfähige Leistungsberechtigte wünscht keine Beratung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Berater/-in, Stempel der Einrichtung)

Anlage 3: Muster Beratungsschein Suchtberatung
Beratungsschein Suchtberatung auf der Grundlage des SGB II
§ 16 a Nr. 4 SGB II -Vorderseite-



LANDKREIS GÖTTINGEN
37070 Göttingen

Kontaktdaten Fallmanagement

Auskunft erteilt:

Telefon: (0551) 525 -

eMail:@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - Zimmer:

Ausstellungsdatum: Göttingen, 14.08.2012

**Ausfertigung für den Leistungsträger zur Vorlage
beim Fallmanagement des Landkreises Göttingen/ der Stadt Göttingen!**

Beratungsschein
gem. § 16 a Nr. 4 SGB II

für: Max Mustermann

Geb.: 01.01.1980

Kundennummer: 1234567

Adresse: Musterallee 1, 54321 Musterhausen

Gültigkeitsdauer:

1 Monat ab Ausstellungsdatum

Die Gültigkeit des Beratungsscheines endet vorzeitig, wenn Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II nicht mehr vorliegt.

Übernommen wird:

die Suchtberatung nach § 16 a SGB II

Beratungsziel:

Beseitigung des Vermittlungshemmnisses Sucht bei Beratungs- und Betreuungskunden des Landkreises Göttingen

Hier erfolgen konkrete Angaben durch das Fallmanagement hinsichtlich der Dinge, die für die berufliche Eingliederung wichtig sind

Der/Die o. g. erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird durch das Jobcenter Landkreis Göttingen, Standort _____ betreut. In der Eingliederungsvereinbarung wurde unter anderem das Aufsuchen einer Beratungsstelle zum Zweck einer Beratung gem. § 16 a SGB II vereinbart.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

(Unterschrift Fallmanager/ in)

-Rückseite-

Einwilligung nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz

In der Eingliederungsvereinbarung habe ich unter anderem das Aufsuchen einer Beratungsstelle mit meiner Fallmanagerin/ meinem Fallmanager vereinbart.

Ich bin damit einverstanden, dass ich Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehme, um Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Beratungsstelle bestätigt meiner Fallmanagerin/ meinem Fallmanager meine Beratungstermine im Zwischen- bzw. Abschlussbericht und teilt das Beratungsergebnis bezüglich weiterer geplanter Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit.

Ich wurde vom Fallmanagement des Landkreises Göttingen/ der Stadt Göttingen über die Fragestellung aus dem Beratungsschein informiert. Die Beratungsstelle beantwortet die Fragen des Beratungsscheins im Zwischen- bzw. Abschlussbericht. Ich stimme zu, dass die Zwischenberichte und der Abschlussbericht der Beratungsstelle an das Fallmanagement des Landkreises Göttingen/ der Stadt Göttingen übermittelt werden dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass sich mein Berater/ meine Beraterin und meine Fallmanagerin/ mein Fallmanager über die Einhaltung von Terminen, geplanten Maßnahmen und Fragen der beruflichen Eingliederung austauschen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten)

1. Lieferung der Trägerdaten

Nr.	Merkmal	vom Leistungserbringer auszufüllen
1.1	Leistungserbringer (Trägername)	
1.2	Straße / Hausnummer	
1.3	Postleitzahl / Ort	
1.4	Ansprechpartner	
1.5	Telefonnummer	
1.6	E-Mail-Adresse	
1.7	Einsatzort	
1.8	Betriebsnummer des Trägers	
1.9	Trägertyp	<input type="checkbox"/> Bildungsträger
		<input type="checkbox"/> gemeinnützige Einrichtung
1.10	Beschreibung des Maßnahmeangebotes	

2. Lieferung der Personendaten

Nr.	Merkmal	vom Leistungserbringer auszufüllen
2.1	Tag der Beratung durch Beratungsschein (erster Termin)	
2.2	voraus. Eintrittsdatum (Beginn der Beratung)	
2.3	voraus. Austrittsdatum (Ende der Beratung)	
2.4	voraus. Beratungszeit	
2.5	folgende weitere Maßnahmen wurden vereinbart	

Die Beratungsstelle hält eine Beratung für nicht notwendig, da

Der/Die o. g. erwerbsfähige Leistungsberechtigte wünscht keine Beratung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Berater/-in, Stempel der Einrichtung)

Anlage 4: Muster Zwischen- bzw. Abschlussbericht
Schuldnerberatung auf der Grundlage des § 16 a Nr. 2 SGB II

Leistungserbringer:.

Adresse:

Landkreis Göttingen

Jobcenter Landkreis Göttingen

Standort Göttingen-Land → andere Bezeichnung bei ehem. JC DUD: Standort Duderstadt, JC HMÜ: Standort Hann. Münden, Stadt Gö: Standort Göttingen-Stadt

Herr/ Frau (Fallmanager/in)

Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen → bei Standort Duderstadt, Standort Hann. Münden und Standort Göttingen-Stadt andere Adresse

Datum:

- Zwischenbericht**
 Abschlussbericht

Daten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte war an folgenden Tagen zur Beratung bei mir:

Beginn der Beratung (Datum)	Ende der Beratung (Datum)	Der jeweilige erwerbsfähige Leistungsberechtigte war an folgenden Tagen zur Beratung bei mir:		
		Anzahl Beratungsgespräche	Tag der Beratung	Anzahl Beratungsstunden
		1. Beratungsgespräch		
		2. Beratungsgespräch		
		3. Beratungsgespräch		
		Summe		

Hier erfolgen durch die Beratungsstelle die Beantwortung der Fragen vom Beratungsschein und die Empfehlung von Maßnahmen hinsichtlich der Eingliederung in Arbeit.

Beantwortung der Fragen vom Fallmanagement:	ja	nein
Ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuverlässig bei der Wahrnehmung seiner Beratungstermine?		
Hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte Privatinsolvenz eingeleitet?		
Sind noch Lohnpfändungen zu erwarten?		

- Ist das Vermittlungshemmnis „Überschuldung“ beseitigt worden?
 - Bitte geben Sie Empfehlungen über weitere Anschlussberatungen?
- usw.**

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Leistungserbringers)

Anlage 5: Muster Zwischen- bzw. Abschlussbericht
Suchtberatung auf der Grundlage des § 16 a Nr. 4 SGB II

Leistungserbringer:
Adresse:

Landkreis Göttingen
Jobcenter Landkreis Göttingen
Standort Göttingen-Land → andere Bezeichnung bei ehem. JC DUD: Standort Duderstadt, JC HMÜ: Standort Hann. Münden, Stadt Gö: Standort Göttingen-Stadt
Herr/ Frau (Fallmanager/in)
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen → bei Standort Duderstadt, Standort Hann. Münden und Standort Göttingen-Stadt andere Adresse

Datum:

- Zwischenbericht**
 Abschlussbericht

Daten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte war an folgenden Tagen zur Beratung bei mir:

Beginn der Beratung (Datum)	Ende der Beratung (Datum)	Der jeweilige erwerbsfähige Leistungsberechtigte war an folgenden Tagen zur Beratung bei mir:		
		Anzahl Beratungsgespräche	Tag der Beratung	Anzahl Beratungsstunden
		1. Beratungsgespräch		
		2. Beratungsgespräch		
		3. Beratungsgespräch		
		Summe		

Hier erfolgen durch die Beratungsstelle die Beantwortung der Fragen vom Beratungsschein und die zurzeit schon vorliegenden Empfehlungen von Maßnahmen hinsichtlich der Eingliederung in Arbeit.

Beantwortung der Fragen vom Fallmanagement:	ja	nein
Ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuverlässig bei der Wahrnehmung seiner Beratungstermine?		
Krankheitseinsicht des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorhanden?		
Ist ein Entzug notwendig?		
Ist ein Entzug eingeleitet?		
Hat ein Entzug stattgefunden?		
Ist die Abstinenz des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gegeben?		

USW.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Leistungserbringers)

Anlage 5: Muster Jahresbericht

Schuldnerberatung auf der Grundlage des § 16 a Nr. 2 SGB II

Leistungserbringer:

Adresse:

Landkreis Göttingen
Jobcenter Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Datum:

Jahresbericht

1. Allgemeines

z.B. Personaleinsatz **im Rahmen des Vertrages nach § 16 a SGB II mit Angabe des Stundenanteils**

2. Statistik und Berichtswesen

2.1 Anzahl der *abgeschlossenen* Beratungen der SGB II- Kunden mit Beratungsschein (geschlechtsspezifisch) unter Nennung der jeweiligen geleisteten Fachleistungsstunden

2.2 Anzahl der *abgebrochenen* Beratungen der SGB II- Kunden mit Beratungsschein (geschlechtsspezifisch) unter Nennung der jeweiligen geleisteten Fachleistungsstunden

2.3 Anzahl der *laufenden Beratungen* der SGB II-Kunden (geschlechtsspezifisch) mit Beratungsschein

2.4 Herkunft (Postleitzahl), Alter, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Schulbildung der betreuten SGB II-Kunden

2.5 Angaben zur Zielerreichung bzw. zum Ergebnis der Beratung zur Beseitigung des Vermittlungshemmnisses „Überschuldung“

2.6 Situation der SGB II- Kunden mit Beratungsschein am Ende des Jahres bzw. Betreuungsende gegenüber der Anfangsstatus

Name des Kunden: _____

	Anfangsstatus	Status unverändert	Status gebessert	Status verschlechtert	Keine Angabe
Wohnsituation	Problematisch				
	unproblematisch				
Erwerbsstatus	Qualifiziert				
	Unqualifiziert				
Beschäftigungsverhältnis	vorhanden				
	nicht vorhanden				

2.7 Schulische und berufliche Perspektiven der SGB II- Kunden mit Beratungsschein

z.B.:

- (Name des SGB II- Kunden) hat nach einer befristeten Teilzeitarbeit eine feste Arbeitsstelle bekommen
- (Name des SGB II- Kunden) hat eine Lehre begonnen
- (Name des SGB II- Kunden) besucht eine berufsbildende Schule
- (Name des SGB II- Kunden) absolviert eine Maßnahme für die Berufsvorbereitung
- (Name des SGB II- Kunden) macht ein Praktikum, um eine Lehre in dieser Berufsrichtung zu machen
- (Name des SGB II- Kunden) plant nach der Erziehungsphase ihre Ausbildung als Krankenschwester wieder aufzunehmen
- usw.

2.8 Zusammenfassende Daten unter Angabe der Kundennamen

	Daten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	Beginn der Beratung (Datum)	Ende der Beratung (Datum)	Der jeweilige erwerbsfähige Leistungsberechtigte war an folgenden Tagen zur Beratung bei mir:		
				Anzahl Beratungsgespräche	Tag der Beratung	Anzahl Beratungsstunden
1	Name: Vorname: Geburtsdatum: Adresse:			1. Beratungsgespräch		
				2. Beratungsgespräch		
				3. Beratungsgespräch		
				<i>Summe</i>		
2	Name: Vorname: Geburtsdatum: Adresse:			1. Beratungsgespräch		
				2. Beratungsgespräch		
				3. Beratungsgespräch		
				<i>Summe</i>		
3	Name: Vorname: Geburtsdatum: Adresse:			1. Beratungsgespräch		
				2. Beratungsgespräch		
				3. Beratungsgespräch		
				<i>Summe</i>		

3. Fazit/ Zusammenfassung

.....

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Leistungserbringers)

Anlage 6: Muster Jahresbericht

Suchtberatung auf der Grundlage des § 16 a Nr. 4 SGB II

Leistungserbringer:

Adresse:

Landkreis Göttingen
Jobcenter Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Datum:

Jahresbericht

1. Allgemeines

z.B. Personaleinsatz **im Rahmen des Vertrages nach § 16 a SGB II mit Angabe des Stundenanteils**

2. Statistik und Berichtswesen

2.9 Anzahl der *abgeschlossenen* Beratungen der SGB II- Kunden mit Beratungsschein (geschlechtsspezifisch) unter Nennung der jeweiligen geleisteten Fachleistungsstunden

2.10 Anzahl der *abgebrochenen* Beratungen der SGB II- Kunden mit Beratungsschein (geschlechtsspezifisch) unter Nennung der jeweiligen geleisteten Fachleistungsstunden

2.11 Anzahl der *laufenden Beratungen* der SGB II-Kunden (geschlechtsspezifisch) mit Beratungsschein

2.12 Herkunft (Postleitzahl), Alter, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Schulbildung der betreuten SGB II-Kunden

2.13 Angaben zur Zielerreichung bzw. zum Ergebnis der Beratung zur Beseitigung des Vermittlungshemmnisses Sucht

2.14 Situation der SGB II- Kunden mit Beratungsschein am Ende des Jahres bzw. Betreuungsende gegenüber der Anfangsstatus

Name des Kunden: _____

	Anfangsstatus	Status unverändert	Status gebessert	Status verschlechtert	Keine Angabe
Wohnsituation	Problematisch				
	unproblematisch				
Erwerbsstatus	Qualifiziert				
	Unqualifiziert				
Beschäftigungsverhältnis	vorhanden				
	nicht vorhanden				

2.15 Schulische und berufliche Perspektiven der SGB II- Kunden mit Beratungsschein

z.B.:

- (Name des SGB II- Kunden) hat nach einer befristeten Teilzeitarbeit eine feste Arbeitsstelle bekommen
- (Name des SGB II- Kunden) hat eine Lehre begonnen
- (Name des SGB II- Kunden) besucht eine berufsbildende Schule
- (Name des SGB II- Kunden) absolviert eine Maßnahme für die Berufsvorbereitung
- (Name des SGB II- Kunden) macht ein Praktikum, um eine Lehre in dieser Berufsrichtung zu machen
- (Name des SGB II- Kunden) plant nach der Erziehungsphase ihre Ausbildung als Krankenschwester wieder aufzunehmen
- usw.

2.16 Zusammenfassende Daten unter Angabe der Kundennamen

	Daten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	Beginn der Beratung (Datum)	Ende der Beratung (Datum)	Der jeweilige erwerbsfähige Leistungsberechtigte war an folgenden Tagen zur Beratung bei mir:		
				Anzahl Beratungsgespräche	Tag der Beratung	Anzahl Beratungsstunden
1	Name: Vorname: Geburtsdatum: Adresse:			1.		
				2.		
				3.		
				Summe		
2	Name: Vorname: Geburtsdatum: Adresse:			1.		
				2.		
				3.		
				Summe		
3	Name: Vorname: Geburtsdatum: Adresse:			1.		
				2.		
				3.		
				Summe		

3. Fazit/ Zusammenfassung

.....

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Leistungserbringers)

Anlage 6

Übersicht über Leistungen der Rechtsbereiche SGB II, SGB V, SGB XII	
Leistungen nach § 16a SGB II	Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen
Leistungen nach §§ 67-69 SGB XII	<p>Für Menschen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten einer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen und die diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft beheben können (z.B. Nichtsesshafte, Obdachlose, Strafgefangene).</p> <p>Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.</p>
Leistungen nach § 27 SGB V	<p>Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,2. zahnärztliche Behandlung,2a. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,4. häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,5. Krankenhausbehandlung,6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen. <p>Bei der Krankenbehandlung ist den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker Rechnung zu tragen, insbesondere bei der Versorgung mit Heilmitteln und bei der medizinischen Rehabilitation. Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit, wenn diese Fähigkeit nicht vorhanden war oder durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation verloren gegangen war.</p>